OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950133/8/MB/AO

Datum:
Linz, 26. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des F I, vertreten durch G Rechtsanwälte, x, x, gegen den Bescheid des Gemeindevorstands der Marktgemeinde Pichl bei Wels vom 4. Februar 2019, GZ: Gem-011/9-2018, betreffend die Rückforderung zu Unrecht erhaltener „Belohnungen“ als Abgeltung für Mehrdienstleistungen im Zeitraum von x bis x (gemeint wohl: x) in Höhe von EUR 179.379,30

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 4. Februar 2019, GZ: Gem-011/9-2018 hat der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Pichl bei Wels (in der Folge: belangte Behörde) zu Unrecht erhaltene „Belohnungen“ als Abgeltung für Mehrdienstleistungen im Zeitraum von x bis x (gemeint wohl: x) in Höhe von EUR 179.379,30 vom Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zurück gefordert. Darin werden die von Februar x bis Dezember x monatlich bezahlten „Belohnungen“ beziffert, in Summe betrugen sie EUR 179.379,30. Dieser Betrag sei dem Bf, obwohl er in seiner Funktion als Amtsleiter eine Verwendungszulage bezogen habe, die sämtliche Mehrleistungen in zeitlicher Hinsicht abgegolten habe, für Mehrleistungen ausbezahlt worden. Da dies gesetzlich nicht gedeckt sei, handle es sich um zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergenüsse), die vom Bf rückgefordert werden könnten. Letzteres insbesondere, weil der Bf keinen gutgläubigen Verbrauch einwenden könne, schließlich hätte er – aufgrund einer Tätigkeit als Amtsleiter und den damit verbundenen Aufgaben in der Lohnverrechnung – zumindest wissen müssen, dass der Bezug einer Verwendungszulage jeglicher anderen Abgeltung von Mehrleistungen entgegensteht. Zu einer Verjährung sei es aufgrund der strafgerichtlichen Verurteilung nicht gekommen, da eine vorsätzlich strafbar Handlung vorlag, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der – rechtsfreundliche vertretene – Bf mit Schreiben vom 1. März 2019 rechtzeitig Beschwerde. Darin wird vorgebracht, der Bescheid vom 20. Juli 1993 weise die gesetzliche Grundlage der Verwendungszulage nicht zutreffend aus, dass daraus nicht erkennbar sei, um welche Art von Zulage es sich handle. Aus diesem Grund träfe die Ansicht, die zusätzliche Abgeltung von Mehrleistungen in zeitlich Hinsicht sei unzulässig, nicht zu. Vielmehr habe der Bf gerade aus diesem Grund die „Belohnungen“ gutgläubig verbraucht, wodurch eine Rückforderung ausgeschlossen wäre. Schließlich wäre er davon ausgegangen, weder der Bescheid aus dem Jahr 1993 noch die gesetzlichen Regelungen stünden einer Vereinbarung zwischen ihm und der Gemeinde über die Abgeltung zusätzlicher Überstunden entgegen. Dies lasse sich auch daraus ableiten, dass der Bf ansonsten nicht bereit gewesen wäre ein solche große Menge an zeitlichen Mehrleistungen zu erbringen, wenn sie keinerlei finanzielle Vorteile für ihn gehabt hätte. Die Auszahlungen wären durch entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Bf und der Gemeinde gedeckt gewesen, weswegen das Vorliegen eines unrechtmäßigen Übergenusses verneint wird.

Zudem wäre ein allfälliger Rückforderungsanspruch zumindest betreffend aller mit diesem Bescheid rückgeforderten Beträge bereits verjährt. Schließlich wären diese

Leistungen mehr als drei Jahre vor der Zustellung des Bescheids ausbezahlt worden. Die Anwendung von § 1489 ABGB sei ausgeschlossen, weswegen eine längere Verjährungsfrist nicht in Betracht käme. Auch die Verjährung stehe damit der bescheidmäßigen Rückforderung im Weg.

In eventu wird in der Beschwerde auch eine Berufung gegen den Bescheid erhoben, sollte der innergemeindliche Instanzenzug in diesem Fall nicht bereits entfallen sein.

3. Mit Schreiben vom 10. April 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. In der Stellungnahme vom 6. Mai 2020 führte die belangte Behörde aus, eine Geltendmachung der Rückforderungsansprüche sei am 11. Dezember 2017 erfolgt. Die Möglichkeit zur Anwendung der dreißigjährigen Verjährungsfrist wäre in der umfassenden Verweisung auf die zivilrechtlichen Verjährungsnormen zu sehen. Der Gesetzgeber konzipiere § 13a Oö LGG als verschuldensunabhängige Rückforderungsmöglichkeit. Tritt hingegen – wie im vorliegenden Fall – Verschulden hinzu, führe diese zur Anwendbarkeit der längeren Verjährungsfrist. Aus diesem Grund konnten die verfahrensgegenständlichen Ansprüche in vollem Umfang noch im Dezember 2017 geltend gemacht werden.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Einholung einer ergänzenden Stellungnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte, trotz dahingehenden Parteiantrags, abgesehen werden, weil anhand der Aktenlage deren Ergebnisneutralität erkennbar war. Dem standen weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen, da es zur Entscheidung im vorliegende Verfahren ausschließlich der Lösung von Rechtsfragen bedurfte.

2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf war von x bis – zu seiner Pensionierung – am x als Amtsleiter bei der Marktgemeinde Pichl bei Wels beschäftigt. Entsprechend dem Bescheid des Gemeindevorstands der Marktgemeinde Pichl bei Wels, vom 20. Juli 1993, GZ: Gem-011/21-1993/I, wurden dem Bf ab x folgende Zulagen gewährt:
„1) Gemäß § 30 des Gehaltsgesetzes 1956 i.d.gF. eine ruhegenußfähige Verwendungszulage in Höhe von 30% von V/2, das sind derzeit S 6.637,--.
2) Gemäß 20 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 i.d.g.F. eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,4% von V/2, sind derzeit S 1.195,--.

3) Zulage nach § 30a Abs.1,Z.1, nach der landesrechtlichen Fassung einschl. der Richtlinien des Landes für eine verwendungsorientiere Besoldung (Verwendungszulage, Vorrückungsbeträge und Gehaltszulage).
4) Computerzulage (4% v.V/2), das sind S 885,--."

Zudem wurden im verfahrensgegenständlich relevanten Zeitraum von Februar x bis Dezember x – mit wenigen Ausnahmen – monatlich „Belohnungen" in unterschiedlicher Höhe ausbezahlt, um zeitliche Mehrleistungen abzugelten. In Summe erreichten diese Zahlungen eine Höhe von EUR179.379,30. Im Einzelnen setzt sich diese Summe aus folgenden Auszahlungsbeträgen zusammen:

	2004	2005	2006	2007
Jänner	-	-	-	EUR 1.113,00
Februar	EUR 1.090,95	EUR 1.176,00	EUR 2.070,00	EUR 1.113,00
März	EUR 1.090,95	-	EUR 1.035,00	EUR 1.113,00
April	EUR 1.090,95	EUR 2.352,00	EUR 1.035,00	EUR 1.113,00
Mai	EUR 1.799,07	EUR 1.176,00	EUR 1.035,00	EUR 1.113,00
Juni	EUR 1.246,80	EUR 1.176,00	EUR 1.035,00	EUR 1.113,00
Juli	EUR 1.674,39	EUR 1.344,00	EUR 1.087,80	EUR 1.450,40
August	EUR 1.314,00	EUR 1.680,00	EUR 1.087,80	EUR 1.450,40
September	EUR 1.314,00	EUR 1.008,00	EUR 2.175,60	EUR 1.450,40
Oktober	-	EUR 1.008,00	EUR 1.450,40	EUR 1.450,40
November	EUR 2.299,50	EUR 1.008,00	EUR 1.800,84	EUR 1.450,40
Dezember	EUR 2.299,50	EUR 2.016,00	EUR 1.450,40	EUR 1.450,40
Gesamt	EUR 15.220,11	EUR 13.944,00	EUR 15.262,84	EUR 15.380,40

	2008	2009	2010	2011
Jänner	EUR 1.146,00	EUR 1.310,40	EUR 1.764,00	EUR 1.624,88
Februar	EUR 1.146,00	EUR 2.038,40	EUR 1.764,00	EUR 1.624,88
März	EUR 1.146,00	EUR 1.310,40	EUR 1.764,00	EUR 1.624,88
April	EUR 1.146,00	EUR 1.747,20	EUR 2.587,20	EUR 1.624,88
Mai	EUR 1.146,00	EUR 1.747,20	EUR 1.764,00	EUR 1.857,00
Juni	EUR 1.146,00	EUR 2.475,02	EUR 1.764,00	EUR 1.624,88
Juli	EUR 1.198,35	EUR 1.747,20	EUR 1.840,80	EUR 1.392,75
August	EUR 1.198,35	EUR 1.747,20	EUR 2.761,20	EUR 1.624,88
September	EUR 1.198,35	EUR 2.649,92	EUR 1.840,80	EUR 1.857,00
Oktober	EUR 2.343,87	EUR 2.184,00	EUR 1.610,70	EUR 1.857,00
November	EUR 1.198,50	EUR 2.184,00	EUR 1.610,70	EUR 1.857,00
Dezember	EUR 1.198,05	EUR 2.184,00	EUR 1.840,80	EUR 1.392,75
Gesamt	EUR 15.211,47	EUR 23.325,12	EUR 22.912,20	EUR 19.962,78

	2012	2013
Jänner	-	EUR 1.4232,80
Februar	EUR 1.857,00	EUR 1.930,04
März	EUR 1.671,90	EUR 1.423,80
April	EUR 1.654,80	EUR 1.423,80
Mai	EUR 1.654,80	EUR 1.423,80
Juni	EUR 1.654,80	EUR 1.423,80
Juli	EUR 1.654,80	EUR 1.423,80

August	EUR 1.654,80	EUR 1.661,10
September	EUR 1.654,80	EUR 2.167,30
Oktober	EUR 1.654,80	EUR 1.878,84
November	EUR 1.654,80	EUR 1.661,10
Dezember	EUR 1.891,20	EUR 1.661,10
Gesamt	EUR 18.658,50	EUR 19.501,88

Die belangte Behörde hat erstmals mit Schreiben vom 23. Oktober 2018, das am 15. November 2018 zugestellt wurde, dem Bf gegenüber eine Rückforderungsabsicht der Vergütung von Mehrdienstleistungen kundgetan. Für das Jahr x wird darin mit einer Summe von EUR 16.179,68 nur auf die Monate Jänner bis Oktober Bezug genommen. Für den verbleibende Betrag in Höhe von EUR 3.322,20 wurde jedoch bereits im Schreiben vom 11. Dezember 2017, das am 18. Dezember 2017 zugestellt wurde, eine Rückforderung angekündigt.

Wegen der ausgezahlten Belohnungen wurde gegen den Bf ein gerichtliches Strafverfahren geführt. Mit Urteil des LG Wels 11.09.2018, 4 Hv 2/18h wurde der Bf wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 und 2 2. Fall StGB schuldig gesprochen. Außerdem wurde er wegen des Vergehens der Fälschung besonders geschützter Urkunden gemäß § 223 Abs 1 iVm § 224 StGB und des Vergehens der falschen Beurkundung im Amt nach § 311 StGB verurteilt. Dies weil er das Protokoll der Sitzung des Gemeindevorstands der Marktgemeinde Pichl bei Wels vom 30. März 2015 verfälscht hat, indem er einen Passus über die Beschlussfassung hinsichtlich einer Belohnungsauszahlung an ihn hinzugefügt hat. In OGH 07.10.2019, 14 Os 40/19t wurde die Nichtigkeitsbeschwerde hinsichtlich der Schuldsprüche zurückgewiesen, der Verfallsausspruch aufgehoben und das Verfahren in diesem Umfang zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LG Wels verwiesen.

Der Bf verfügt aufgrund seiner Tätigkeit als Amtsleiter, in welcher er zum Beispiel die Bezugsfestsetzungsblätter der Mitarbeiter der Marktgemeinde Pichl bei Wels bearbeitete, über Kenntnisse des Gehaltsrechts. In den Bezugsfestsetzungs-blättern der Jahre 2003 und x wird für den Bf in Kategorie der Verwendungszulagen nach § 30a Abs 1 Z 3 und Abs 2 Oö LGG jeweils ein Betrag ausgewiesen. Diese Blätter wurden zwar von einem Kollegen des Bf unterfertigt, allerdings hat der Bf selbst dem Kollegen diese Blätter zur Unterschrift vorgelegt.

3. Aus dem bereits oben genannten Konvolut, durch welches das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Beweis erhoben hat, ergab sich der festgestellte Sachverhalt schlüssig und widerspruchsfrei. Die Auffassungsunterschiede der Parteien betreffen ausschließlich die rechtliche Beurteilung dieses Sachverhalts.

III.

1.1.1. In der heute geltenden Fassung lauten die einschlägigen Normen des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes (Oö LGG), LGBl 8/1956 idF LGBl 47/2019:

„§ 13a

Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen

(1) Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, dem Land zu ersetzen.

(2) Die rückforderbaren Leistungen sind durch Abzug von den nach diesem Landesgesetz gebührenden Leistungen hereinzubringen; hiebei können Raten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Raten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Leistungen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 hereinzubringen.

(3) Die Verpflichtung zum Ersatz ist auf Verlangen mit Bescheid festzustellen.

[…]

§ 13b

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Leistungen verjährt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht wird, nachdem die anspruchsbegründende Leistung erbracht worden oder der anspruchsbegründende Aufwand entstanden ist.

(2) Das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen (§ 13a) verjährt nach drei Jahren ab ihrer Entrichtung.

(3) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

(4) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Geltendmachung eines Anspruches im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist.

§ 30a

Verwendungszulage, Verwendungsabgeltung

(1) Dem Beamten gebührt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine ruhegenußfähige Verwendungszulage, wenn er dauernd

1. *Entfallen*

1a. *Entfallen*

2. einen Dienst verrichtet, der regelmäßig nur von einer Beamtin oder einem Beamten erwartet werden kann, die oder der einen Dienstposten der Dienstklassen VIII oder IX in der Verwendungsgruppe A, der Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe B oder der Dienstklasse V in der Verwendungsgruppe C (Spitzendienstklassen) innehat, ohne auf einen solchen Dienstposten ernannt worden zu sein;

2a. eine Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 2 gebührt jedoch der Beamtin oder dem Beamten, die oder der in zeitlich überwiegendem Ausmaß Dienste verrichtet, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind, nur dann, wenn sie oder er einen der in Abs. 1 Z 2 angeführten Dienstposten einer höheren Verwendungsgruppe innehat.

3. ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte der Allgemeinen Verwaltung zu tragen hat, diese Verantwortung über dem Ausmaß an Verantwortung liegt,

das Beamte in gleicher dienst- und besoldungsrechtlicher Stellung tragen und er zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben regelmäßig Mehrleistungen erbringen muß.
(2) Eine ruhegenußfähige Verwendungszulage kann auch gewährt werden, wenn der Beamte dauernd einer besonderen Belastung durch Art, Schwierigkeitsgrad und Umfang der ihm anvertrauten Verwaltungsgeschäfte ausgesetzt ist, zu deren Erfüllung ein hohes Maß an Können, besondere Selbständigkeit sowie das regelmäßige Erbringen von Mehrleistungen erforderlich sind. Sonstige Mitglieder des Oö. Landesverwaltungsgerichts (§ 1 Abs. 2 Z 3 Oö. LVwGG), die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, erhalten ab ihrer Ernennung eine Verwendungszulage in Höhe von 26 von Hundert des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.
(3) Die Verwendungszulage ist mit Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse und Verwendungsgruppe zu bemessen, der die Beamtin bzw. der Beamte angehört; in der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe A sind für die Ermittlung der Vorrückungsbeträge auch die für die Verwendungsgruppe A im Wege der Zeitvorrückung erreichbaren Gehaltsstufen der Dienstklasse IV zu berücksichtigen. Die Verwendungszulage beträgt
1. im Fall des Abs. 1 Z 2 zwei Vorrückungsbeträge; sofern die Summe aus dem Gehalt, das der Beamtin bzw. dem Beamten in der der Spitzendienstklasse unmittelbar vorangehenden Dienstklasse gebührt, und der Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 2 den Gehalt der Eingangsgehaltsstufe der Spitzendienstklasse (§ 28) übersteigt, ist eine Kürzung um den übersteigenden Betrag vorzunehmen,
2. im Fall des Abs. 1 Z 2a vier Vorrückungsbeträge; sofern die Summe aus dem Gehalt und der Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 2a den jeweiligen Gehalt übersteigt, der ihr oder ihm bei der fiktiven Überstellung gebühren würde, ist eine Kürzung um den übersteigenden Betrag vorzunehmen.
(4) In den Fällen des Abs. 1 Z 3 und des Abs. 2 kann die Verwendungszulage auch in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V bemessen werden. Bei der Bemessung ist auf den Grad der höheren Verantwortung (Abs. 1 Z 3) bzw. der besonderen Belastung (Abs. 2) und auf die vom Beamten zu erbringenden Mehrleistungen Bedacht zu nehmen. Der in solchen Verwendungszulagen enthaltene Mehrleistungsanteil ist in Prozenten der Verwendungszulage auszuweisen.
(5) Durch die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 oder Abs. 2 gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher Hinsicht als abgegolten.
(6) Für Zeiträume, in denen der Beamte Teilzeitbeschäftigung nach § 67 Oö. LBG MSchG, Oö. MSchG oder Oö. VKG in Anspruch nimmt, ist der Mehrleistungsanteil der Verwendungszulage um den Überstundenzuschlag zu kürzen.
(7) Die Verwendungszulage ist neu zu bemessen, wenn der Beamte befördert, überstellt oder auf einen anderen Dienstposten versetzt wird, es sei denn, daß die Verwendungszulage bereits bei Zuerkennung für die Dauer der Ausübung einer Funktion befristet wurde.
(8) Leistet der Beamte die in den Abs. 1 und 2 erwähnten Dienste nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates, so gebührt ihm hiefür eine nicht ruhegenußfähige Verwendungsabgeltung, ausgenommen für die Zeit der Vertretung eines auf Erholungsurlaub befindlichen Bediensteten. Die Abs. 3 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.“

1.1.2. Die zum 20. Juli 1993 geltende Fassung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes (Oö LGG), LGBl 29/1975 idF LGBl 63/1993 lautete:

„Verwendungszulage, Verwendungsabgeltung

§ 30a

(1) Dem Beamten gebührt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine ruhegenußfähige Verwendungszulage, wenn er dauernd

1. in zeitlich überwiegendem Ausmaß Dienste verrichtet, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind;

2. einen Dienst verrichtet, der regelmäßig nur von einem Besamten erwartet werden kann, der einen Dienstposten der Dienstklassen VIII oder IX in der Verwendungsgruppe A, der Dienstklasse VI in der Verwendungsgruppe B oder der Dienstklasse V in der Verwendungsgruppe C (Spitzendienstklasse) innehat, ohne auf einen solchen Dienstposten ernennt worden zu sein; diese Verwendungszulage gebührt jedoch dem Beamten, der Anspruch auf eine Verwendungszulage nach Z. 1 besitzt, nur dann, wenn er einen der angeführten Dienstposten einer höheren Verwendungsgruppe innehat;

3. ein besonders Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte der Allgemeinen Verwaltung zu tragen hat, diese Verantwortung über dem Ausmaß an Verantwortung liegt, das Beamte in gleicher dienst- und besoldungsrechtliche Stellung tragen und er zu Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben regelmäßig Mehrleistung erbrinden muß.

(2) Eine ruhegenußfähige Verwendungszulage kann auch gewährt werden, wenn der Beamte dauernd einer besonderen Belastung durch Art, Schwierigkeitsgrad und Umfang der ihm anvertrauten Verwaltungsgeschäfte ausgesetzt ist, zu deren Erfüllung ein hohes Maß an Können, besondere Selbständigkeit sowie das regelmäßige Erbringen von Mehrleistungen erforderlich sind.

(3) Die Verwendungszulage ist mit Vorrükkungsbeträgen der Dienstklasse und Verwendungsgruppe zu bemessen, der der Beamte angehört. Sie beträgt

1. im Falle der Abs. 1 Z. 1 zwei Vorrückungsbeträge; verrichtet der Beamte jedoch in zeitlich überwiegendem Ausmaß Dienste, die einer höheren als der nächsthöheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind, so gebührt ihm ein weiterer Vorrückungsbetrag sofern die Summe aus dem Gehalt und der Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 1 den Gehalt übersteigt, der dem Beamten bei Überstellung in die höhere Verwendungsgruppe gebühren würde, ist eine Kürzung um den übersteigenden Betrag vorzunehmen;

2. im Falle des Abs. 1 Z. 2 zwei Vorrückungsbeträge; sofern die Summe aus dem Gehalt, das dem Beamten in der der Spitzendienstklasse unmittelbar vorangehenden Dienstklasse gebührt, und der Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 2 den Gehalt der Eingangsgehaltsstufe der Spitzendienstklasse (§ 28 des Gehaltsgesetz 1956) übersteigt, ist eine Kürzung um den übersteigenden Betrag vorzunehmen.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Z. 3 und des Abs. 2 kann die Verwendungszulage auch in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V bemessen werden. Bei der Bemessung ist auf den Grad der höheren Verantwortung (Abs. 1 Z. 3) bzw. der besonderen Belastung (Abs. 2) und auf die vom Beamten zu erbringenden Mehrleistung Bedacht zu nehmen. Der in solchen Verwendungszulagen enthaltene Mehrleistungsanteil ist in Prozenten der Verwendungszulage auszuweisen.

(5) Durch die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 3 oder Abs. 2 gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher Hinsicht als abgegolten.

(6) Für Zeiträume, in denen die Wochendienstzeit nach § 28a der als landesgesetzlichen Vorschrift geltenden Dienstpragmatik herabgesetzt ist, werden durch die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 3 der Abs. 2 keine Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher Hinsicht abgegolten. Die Verwendungszulage ist unter Bedachtnahme darauf sowie unter Bedachtnahme auf die Herabsetzung der Wochendienstzeit festzusetzen.

(7) Die Verwendungszulage ist neu zu bemessen, wenn der Beamte befördert, überstellt oder auf einen anderen Dienstposten versetzt wird, es sei denn, daß die Verwendungszulage bereits bei Zuerkennung für die Dauer der Ausübung einer Funktion befristet wurde.
(8) Leistet der Beamte die in den Abs. 1 und 2 erwähnten Dienste nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates, so gebührt ihm hiefür eine nicht ruhegenußfähige Verwendungsabgeltung, ausgenommen für die Zeit der Vertretung eines auf Erholungsurlaub befindlichen Bediensteten. Die Abs. 3 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden“

1.2. Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie (ABGB), JGS 946/1811 idF BGBl I 16/2020 normiert:

„Hemmung der Verjährung.
§ 1494. (1) Ist eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit an der Durchsetzung ihrer Rechte gehindert, so beginnt die Ersitzungs- oder Verjährungszeit erst zu laufen, wenn sie die Entscheidungsfähigkeit wieder erlangt oder ein gesetzlicher Vertreter die Rechte wahrnehmen kann.
(2) Gegen eine minderjährige Person beginnt die Ersitzungs- und Verjährungszeit so lange nicht zu laufen, als sie keinen gesetzlichen Vertreter hat oder ihr gesetzlicher Vertreter an der Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert ist. Unabhängig davon beginnt die Frist nach § 1489 Satz 2 zweiter Fall vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Geschädigten nicht zu laufen.
(3) Die einmal angefangene Ersitzungs- oder Verjährungszeit läuft zwar fort; sie kann aber nie früher als zwei Jahre nach Wegfall der Hindernisse enden.

§ 1495. Auch zwischen Ehegatten oder eingetragenen Partnern sowie zwischen gesetzlichen Vertretern (§ 1034) und den von ihnen Vertretenen kann, solange die Ehe, die eingetragene Partnerschaft oder das Vertretungsverhältnis andauert, die Ersitzung oder Verjährung weder anfangen noch fortgesetzt werden. Das gilt nicht für die Ansprüche eines Ehegatten oder eines eingetragenen Partners auf Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb des anderen Teils, doch wird die Verjährung so lange gehemmt, als zwischen den Ehegatten oder eingetragenen Partnern ein gerichtliches Verfahren zur Entscheidung über einen Anspruch auf Abgeltung anhängig ist und gehörig fortgesetzt wird.

§ 1496. Durch Abwesenheit in Civil- oder Kriegsdiensten, oder durch gänzlichen Stillstand der Rechtspflege, z. B. in Pest- oder Kriegszeiten, wird nicht nur der Anfang, sondern so lange dieses Hinderniß dauert, auch die Fortsetzung der Ersitzung oder Verjährung gehemmet.

Unterbrechung der Verjährung.
§ 1497. Die Ersitzung sowohl, als die Verjährung wird unterbrochen, wenn derjenige, welcher sich auf dieselbe berufen will, vor dem Verlaufe der Verjährungszeit entweder ausdrücklich oder stillschweigend das Recht des Andern anerkannt hat; oder wenn er von dem Berechtigten belangt, und die Klage gehörig fortgesetzt wird. Wird aber die Klage

durch einen rechtskräftigen Spruch für unstatthaft erklärt; so ist die Verjährung für ununterbrochen zu halten."

1.3 Aus dem Landesgesetz über das Dienst- und Gehaltsrecht der Bediensteten der oö Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) und Gemeindeverbände (Oö Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 – Oö GDG 2002), LGBl 52/2002 idF LGBl 35/2020 ist relevant:

„§ 179
Verjährung

(1) Für Ansprüche nach diesem Landesgesetz gelten die Verjährungsbestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.
(2) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind bei Beamten (Beamtinnen) mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Geltendmachung eines Anspruchs im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist."

1.4. Das Bundesgesetz vom 29. Feber 1956 über die Bezüge der Bundesbeamten (Gehaltsgesetz 1956 – GehG), BGBl 54/1956 idF BGBl I 31/2020 lautet:

„Verjährung

§ 13b. (1) Der Anspruch auf Leistungen verjährt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht wird, nachdem die anspruchsbegründende Leistung erbracht worden oder der anspruchsbegründende Aufwand entstanden ist.
(2) Das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen (§ 13a) verjährt nach drei Jahren ab ihrer Entrichtung.
(3) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.
(4) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Geltendmachung eines Anspruches im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist."

1.5. Aus dem Bundesgesetz vom 18. November 1965 über die Pensionsansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Pensionsgesetz 1965 – PG 1965), BGBl 340/1965 idF BGBl I 112/2019 ist relevant:

„Verjährung

§ 40. (1) Der Anspruch auf rückständige Leistungen und das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen verjähren in drei Jahren nach ihrer Entstehung.
(2) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.
(3) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind anzuwenden."

2.1. Die Erhebung der Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid war zulässig. Der Bescheid vom 2. Februar 2019 wurde nach dem 30. Juni 2018 erlassen, weswegen § 95 Oö GemO zweifellos anwendbar ist. Der innergemeindliche Instanzenzug ist ausgeschlossen, eine Berufung an den

Gemeinderat ist unzulässig. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher zuständig, über die als Hauptantrag erhobene Bescheidbeschwerde zu entscheiden.

2.2. § 13a Abs 1 Oö LGG ermöglicht die Rückforderung von Leistungen. Damit eine Leistung als Übergenuss im Sinne dieser Bestimmung zurückgefordert werden kann, muss sie zu Unrecht empfangen worden sein. Die Unrechtmäßigkeit alleine reicht jedoch nicht aus, sondern es darf auch kein gutgläubiger Empfang vorgelegen sein.

2.2.1. Im konkreten Fall steht die Rückforderungen der „Belohnungen“, die der Bf erhalten hat, im Raum. Für die Beurteilung, ob die „Belohnungen“ rechtmäßig ausgezahlt werden konnte, ist zunächst zu ergründen welche Art von Zulagen dem Bf mit dem Bescheid vom 20. Juli 1993 zugedacht wurden. In 3) des Bescheids wird eindeutig eine Zulage gemäß § 30a Abs 1 Z 1 Oö LGG gewährt. In 1) allerdings ist die Rede von einer Verwendungszulage gemäß § 30, die mit 30% von V/2 angegeben wird.

Damals wie heute war in § 30 Oö LGG allerdings eine Verwaltungsdienstzulage in einer fix bezifferten Höhe geregelt, weswegen die angegebene Rechtsgrundlage keinesfalls eine gesetzliche Grundlage für die gewährte Verwendungszulage sein konnte. Vielmehr werden Verwendungszulagen – damals wie heute – in § 30a Oö LGG geregelt. Jedoch sieht diese Bestimmung nicht nur eine Art von Verwendungszulage vor, sondern umfasst verschiedene Typen von Zulagen, die gewährt werden können. Aus diesem Grund stellt sich die Frage nach der Abgrenzung und damit, welcher Kategorie die vom Bf bezogene Zulage zuordenbar ist. Maßgeblich ist dabei die Angabe der Höhe, die durch einen Prozentsatz des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Verwendungsgruppe V ausgedrückt wird. Denn diesen Weg der Bemessung lässt § 30a Abs 4 Oö LGG nur für Verwendungszulagen gemäß § 30a Abs 1 Z 3 und Abs 2 leg cit zu.

Eine nähere Spezifikation der ruhegenussfähigen Verwendungszulage ist aus heutiger Sicht jedoch nicht möglich, da hierfür Angaben über die Umstände, welche für die Gewährung der Zulage erheblich waren, fehlen. Aus den Angaben im Bescheid vom 20. Juli 1993 ist nur ableitbar, dass die Erwähnung von § 30 Oö LGG nicht zielführend ist. Es konnten schon damals nur § 30a Abs 1 Z 3 oder Abs 2 Oö LGG die normative Grundlage sein.

2.2.2. Trotz der fehlenden Möglichkeit einer exakten Spezifikation der gewährten Verwendungszulage, bleibt zu konstatieren, dass eine Verwendungszulage gemäß § 30a Abs 1 Z 3 oder Abs 2 Oö LGG gewährt wurde, woraus die die Anwendbarkeit von § 30a Abs 5 Oö LGG resultiert. Demnach gelten – bereits im Jahr 1993 und auch heute noch – alle Mehrleistungen in zeitlicher Hinsicht als abgegolten, wenn eine Zulage gemäß § 30a Abs 1 Z 3 oder Abs 2 Oö LGG gewährt wurde.

Anhand des klaren Normwortlauts ist in der Situation des Bf, der seit x eine Zulage nach § 30a Abs 1 Z 3 oder Abs 2 Oö LGG bezieht, der rechtmäßige Bezug von Vergütungen für zeitliche Mehrleistungen ausgeschlossen. Schließlich sind solche durch die Verwendungszulage bereits vollumfänglich abgegolten.

2.2.3. Da für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse im Unterschied zu Privatrechtsverhältnissen eine Gesetzesbindung besteht, dürfte von dieser Vorgabe jedoch nur aufgrund eines explizit eingeräumten Gestaltungsrechts abgewichen werden (VwGH 25.2.1998, 96/12/0381; 28.5.1997,96/12/0376). Die geschilderte, eindeutige gesetzliche Vorgabe in § 30a Abs 5 Oö LGG weist keinerlei dispositiven Charakter auf. Der Bezug einer Abgeltung von Überstunden könnte somit – zusätzlich zur bescheidmäßig gewährten Verwendungszulage nach § 30a Abs 1 Z 3 oder Abs 2 Oö LGG – keinesfalls durch eine Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Pichl bei Wels und dem Bf gerechtfertigt werden. Die ausgezahlten „Belohnungen“ aufgrund von zeitlichen Mehrleistungen sind daher als zu Unrecht empfangene Leistungen, mithin als Übergenüsse, zu qualifizieren. Die somit festgestellte Rechtswidrigkeit der Auszahlung von „Belohnungen“ alleine reicht jedoch nicht aus, damit ein Rückforderungsanspruch besteht.

2.3.1. Für eine Rückforderung nach § 13a Abs 1 Oö LGG muss nämlich nicht nur ein Übergenuss vorliegen, sondern er darf auch nicht gutgläubig empfangen worden sein. Der Bf bringt insofern einerseits vor, ihm sei nicht bewusst gewesen, dass der eine Verwendungszulage beziehe, die alle Mehrleistungen in zeitlicher Hinsicht abgelte. Andererseits hätte es einen Beschluss des Gemeindevorstands gegeben, der die Vergütung von Mehrleistungen an den Bf decke. In Summe wäre er jedenfalls von der Rechtmäßigkeit des Bezugs der „Belohnungen“ ausgegangen.

2.3.2. Gutgläubigkeit hinsichtlich des Empfangs wird laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht nur durch subjektives Wissen über die Unrechtmäßigkeit ausgeschlossen. Bereits die objektive Erkennbarkeit des Übergenusses schließt sie aus. Wenn also bei Anwendung durchschnittlicher Sorgfalt auch nur an der Rechtmäßigkeit gezweifelt hätte werden müssen, steht dies dem gutgläubigem Empfang entgegen (zuletzt VwGH 18.02.2015, Ro 2014/12/0031, unter Hinweis auf den Beginn der Rechtsprechung bereits mit VwSlg 6736 A/1965).

In diesem Fall ist zunächst festzuhalten, dass der Bf subjektiv in Kenntnis über den Umstand war, dass die im Bescheid unter 1) fälschlich auf § 30 Oö LGG gestützte Zulage, richtigerweise ein Verwendungszulage gemäß § 30a Abs 1 Z 3 oder Abs 2 Oö LGG darstellte. Aufbauend darauf hätte ein durchschnittlich sorgfältiger Amtsleiter nicht auf die Rechtmäßigkeit der Auszahlungen von „Belohnungen“ für Überstunden vertraut, selbst wenn diese durch einen Beschluss des Gemeindesvorstands gedeckt gewesen wären. Aufgrund des Ausschlusses

jeglicher Vergütung für Mehrleistungen durch § 30a Abs 5 Oö LGG hätte ein solcher die Unrechtmäßigkeit der Leistungen erkennt. Die Übergenüsse können damit keinesfalls als gutgläubig empfangen qualifiziert werden.

2.3.3. Dass dem Bf die Rechtswidrigkeit des Empfangs nicht nur objektiv erkennbar war, sondern er subjektive Kenntnis davon hatte, zeigt sich anhand der Verurteilung nach § 223 iVm § 224 StGB. Aus dem Umstand der nachträglichen Veränderung des Protokolls über die Gemeindevorstandssitzung vom 30. März 2015 durch den Bf selbst, geht zum einen das Fehlen jeglicher Grundlage für die Auszahlung von Belohnungen hervor. Zum anderen wird deutlich, dass der Bf selbst eine Grundlage für die Rechtfertigung schaffen wollte, er also wusste, eine solche bestünde – in Form eines formellen Beschlusses – jedenfalls nicht. Abgesehen davon, dass auch die Existenz eines solchen Beschlusses die Auszahlung von „Belohnungen“ nicht gerechtfertigt hätte, kann er sich aus diesem Grund keinesfalls auf einen guten Glauben hinsichtlich eines Akts, den er als Legitimation des Abweichens von § 30a Abs 5 Oö LGG gesehen hätte, berufen. In Summe liegt damit eine Schlechtgläubigkeit des Bf vor.

Da eine zu Unrecht bezogene Leistung vorliegt, für die ein gutgläubiger Empfang ausgeschlossen wurde, scheint eine Rückforderungen des Übergenusses gemäß § 13a Abs 1 Oö LGG an sich denkbar. Die bescheidmäßige Feststellung kommt jedoch nur in Betracht, solange keine Verjährung eingetreten ist.

2.4.1. § 13b Abs 2 Oö LGG sieht eine Verjährung von Rückforderungsansprüchen nach drei Jahren ab der Entrichtung der (unrechtmäßigen) Leistung vor. Für den frühesten hier geltend gemachten Anspruch aus dem Februar x konnte eine Verjährung, aufgrund der Auszahlung im Vorhinein, frühesten mit Anfang Februar 2007 eintreten. Die Möglichkeit zur Rückforderungen der Auszahlung im Dezember x konnte frühestens Anfang Dezember x verjähren.

2.4.2. Allerdings sind nach § 13b Abs 4 Oö LGG die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung anwendbar. Dabei ist die Geltendmachung eines Anspruchs im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten.

Die belangte Behörde versteht diesen Verweis als Anordnung der Anwendbarkeit aller Normen des ABGB über die Verjährung und betrachtet Hemmung sowie Unterbrechung nur deswegen als explizit erwähnt, weil dort eine Klarstellung betreffend die Geltendmachung erforderlich sei. In ihrer Stellungnahme argumentiert die belangte Behörde, der Umfang des Verweises zeige sich auch durch § 179 Abs 1 Oö GDG 2002. Darin wird hinsichtlich der Verjährung von Ansprüchen aufgrund diese Gesetzes allgemein auf die Verjährungsbestimmungen des ABGB verwiesen, erst in Abs 2 leg cit findet sich eine Formulierung, die jener des § 13b Abs 4 Oö LGG entspricht. Aus diesem vollumfänglichen Verweis

wiederum resultiere die Anwendbarkeit der längeren Verjährungsfrist von dreißig Jahren gemäß § 1489 S 2 ABGB auf den konkreten Fall.

Dieser Argumentation ist einerseits entgegenzuhalten, dass eine zeitlich später erlassene Norm nicht zur Interpretation einer jüngeren herangezogen werden kann. Andererseits wird dort eben nicht eigenständig eine Dreijahresfrist für die Verjährung festgelegt, sondern es wird allgemein auf diesbezügliche Normen des ABGB verwiesen. Zur Ermittlung des Bedeutungsgehalt von § 13b Abs 4 Oö LGG ist dieser Vergleich jedenfalls untauglich, vielmehr muss dessen Historie betrachtet werden.

Das Oö LGG entspricht in weiten Teilen dem GehG, da dieses Gesetz in Oberösterreich vom Landtag In-Kraft gesetzt wurde. Nur sofern es notwendig war, wurden „eigenständige landesgesetzliche Normen“ geschaffen, die vom GehG abweichen. Für § 13b Oö LGG gilt ersteres, er entspricht § 13b GehG, weswegen bei der Interpretation auf die Materialien zum GehG zurückzugreifen ist. Darin wird zum einen auf das PG 1965 verwiesen, worin sich bereits Verjährungsbestimmungen fänden (ErläutRV 50 BlgNR XI.GP 18). Zudem wird der Wortlaut des § 13b Abs 4 GehG in den Materialien ebenfalls wiedergegeben. Während letzteres wenig Aufschluss gibt, zeigt sich anhand des PG 1965 ein deutliches Bild.

In § 40 Abs 1 PG 1965 wird eine Verjährungsfrist von drei Jahren angeordnet. Diese diene der Verwaltungsvereinfachung und wäre aus § 1486 Z 5 ABGB übernommen (ErläutRV 878 BlgNR X.GP 29). Zu einer allgemeinen Anlehnung an das Zivilrecht oder der Anwendbarkeit dieser Normen findet sich jedoch nichts. Vielmehr wird in § 40 Abs 3 PG 1965 ausschließlich auf die Anwendbarkeit der Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung hingewiesen. Weil dort keinerlei weitere Klarstellung zu jenem Zeitpunkt, der einer Geltendmachung im Klagsweg entspricht, beinhaltet ist, wird eindeutig ausschließlich auf die §§ 1494 ff ABGB verwiesen. E contrario ergibt sich, dass andere zivilrechtliche Regelungen nicht anwendbar sein sollen.

Da das GehG auf das PG 1965 Bezug nimmt, muss dem Verweis auf die Bestimmungen über die Hemmung und die Unterbrechung in § 13b Abs 4 GehG – und damit auch jenem in § 13 Abs 4 Oö LGG – die gleiche Reichweite beigemessen werden. Letztlich kann kein Zweifel daran bestehen, dass nur die Bestimmungen der §§ 1494 ff und § 1497 ABGB anzuwenden sind, die explizit mit „Unterbrechung der Verjährung“ sowie „Hemmung der Verjährung“ überschrieben sind. Der Anwendbarkeit aller anderen zivilrechtliche Normen steht diese Bestimmung entgegen. Aus diesem Grund ist die Verjährungsfrist aus § 13b Abs 2 Oö LGG unterschiedslos anwendbar, selbst strafrechtliche Verurteilungen verändern diese Verjährungsfrist nicht. Mit anderen Worten kann sich eine Verlängerung der drei Jahre nur durch die Hemmung oder Unterbrechung ergeben.

2.4.3. Im konkreten Fall bestehen keinerlei Anknüpfungspunkte für eine Anwendung der Hemmungstatbestände, weswegen in diesem Kontext nur § 1497 ABGB Auswirkungen haben. Darin werden einerseits die Folgen einer Anerkennung geregelt, jedoch hat eine solche nicht stattgefunden. Andererseits werden die Auswirkungen einer Geltendmachung im Klagsweg normiert. Nach § 1497 ABGB greift eine Unterbrechung der Verjährung, wenn es zu einer Belangung auf dem Klagsweg und zu einer gehörigen Fortsetzung der Klage kommt.

Nach § 13b Abs 4 Oö LGG ist der klagsweisen Geltendmachung die Geltendmachung eines Rückforderungsanspruchs im Verwaltungsverfahren gleichzuhalten. Als geltend gemacht gilt ein Anspruch gemäß § 13a Abs 1 Oö LGG nicht erst durch die Erlassung des Rückforderungsbescheids, jedoch reicht für eine Unterbrechung eine bloß behördeninterne Überprüfung nicht aus, selbst wenn das Verwaltungsverfahren dadurch amtswegig in Gang gesetzt wird. Vielmehr tritt eine Unterbrechung mit der ersten Mitteilung der Rückforderung an den Betroffenen ein, wobei diese mündlich wie schriftlich und auch in anderer geeigneter, hinreichend deutlicher Form erfolgen kann (VwGH 09.05.2018, Ra 2017/12/0100; 23.01.2008, 2007/12/0013; 19.10.1994, 93/12/0113; 21.9.1987, 86/12/0095).

Als Geltendmachung der Rückforderung durch die Behörde ist das im Oktober 2018 ergangene Schreiben an den Bf zu qualifizieren. In diesem ist zwar die Rede davon, dass bereits im April x – aufgrund eines Prüfberichts der Direktion Inneres und Kommunales – die Zahlungen eingestellt wurden, jedoch kann daran keine Geltendmachung in einem Verwaltungsverfahren gesehen werden. Schließlich hatte der Bf wegen der Einstellung der Zahlung zwar damit zu rechnen, dass diese Beträge künftig nicht mehr ausbezahlt werden. Eine ausreichend deutliche Mitteilungen einer (beabsichtigten) Rückforderung kann darin nicht erblickt werden, schließlich fehlt auch jegliche Bezifferung der Höhe einer allfälligen Rückforderung (vgl VwGH 19.10.1994, 93/12/0113; 21.9.1987, 86/12/0095, worin jeweils eine Aufstellung in konkreter Höhe explizit hervorgehoben wird).

2.4.4. Wie bereits eingangs geschildert, hat die dreijährige Verjährungsfrist für die Ansprüche bereits zwischen Februar 2007 und Dezember x geendet. Eine Unterbrechung fand nicht statt, da die erstmalige Geltendmachung des Großteils des Ansprüche erst im Jahr 2018 erfolgte. Auch die bereits im Schreiben vom 11. Dezember 2017 enthaltenen drei Monate des Jahres x waren zum Zeitpunkt der Geltendmachung bereits verjährt.

2.5. Der gesamte, von der Behörde bescheidförmig festgesetzte, Rückforderungsanspruch war damit rechtswidrig. Eine auf § 13a Abs 1 Oö LGG gestützte Rückforderung der EUR 179.379,30 kommt wegen Verjährung nicht in Betracht. Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

2.6. Angemerkt sei abschließend, dass im vorliegenden Erkenntnis nicht über das Bestehen allfälliger zivilrechtlicher Ruckzahlungsansprüche sowie den Verfall entschieden wurde.

IV.

Die ordentliche Revision ist zulässig, da im vorliegenden Erkenntnis eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen war. Zur Frage des Umfangs des Verweises auf die zivilrechtlichen Bestimmungen existiert keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs. Soweit ersichtlich, hat der Gerichtshof diese Frage in VwGH 28.01.x, 2000/12/0215 bewusst offengelassen. Zur Klärung dieser Frage ist die ordentliche Revision zuzulassen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter